



## **Infoblatt: Arbeitssicherheit - Coronavirus (Covid-19)**

Im Bereich Arbeitssicherheit hat der Arbeitgeber die Verpflichtung, seine Arbeitnehmer über die im Betrieb vorhandenen Risiken und über die getroffenen Schutzmaßnahmen zu informieren. Dies muss auch in Bezug auf die Ansteckung- und Verbreitungsgefahr des Coronavirus (Covid-19) durchgeführt werden.

Hier ein Überblick mit den wichtigsten Informationen zur Bekämpfung und Eindämmung der Verbreitung des Virus Covid-19 am Arbeitsplatz:

### **Risikobewertung**

Der Arbeitgeber muss laut den Bestimmungen im Bereich Arbeitssicherheit alle Risiken bewerten, welchen die Arbeitnehmer im Betrieb ausgesetzt sind. Daher muss auch das biologische Risiko in Bezug auf die Ansteckung- und Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) bewertet werden. Diese Bewertung muss an die betriebliche Situation angepasst sowie die geeigneten Präventions- und Schutzmaßnahmen (u. a. auch die notwendige persönliche Schutzausrüstung) ausgewählt werden. Es muss zusätzlich ein besonderes Augenmerk auf ältere Arbeitnehmer mit Vorerkrankungen, geschwächten Immunsystemen, Schwangere und Stillende berücksichtigt werden.

Eine Vorlage für eine spezifische Risikobewertung finden Sie auf der HGV-Homepage. Diese spezifische Risikobewertung ist der allgemeinen Risikobewertung zur Arbeitssicherheit beizulegen.

### **Präventions- und Schutzmaßnahmen zum Gesundheitsschutz - Coronavirus (Covid-19)**

Der Arbeitgeber wendet zusätzlichen Sicherheitsvorkehrungen an den Arbeitsplätzen an und ergreifen die nachfolgend angeführten Präventions- und Schutzmaßnahmen, um die Gesundheit der Personen im Unternehmen zu schützen und die Sicherheit am Arbeitsplatz zu gewährleisten.

### **Information und Unterweisung der Arbeitnehmer**

Alle Mitarbeiter müssen bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Umgang mit Maschinen, Anlagen und Geräten, sowie Benützung von persönlicher Schutzausrüstung unterwiesen werden. Die Arbeitnehmer müssen zudem über die Risiken bzgl. das Coronavirus (Covid-19) informiert und unterwiesen werden. Der Arbeitgeber informiert alle Arbeitnehmer über die Vorschriften der Behörden in Bezug auf die Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus (Covid-19)

Informationsmaterialien, welche für die Unterweisung in Bezug auf das Coronavirus (Covid-19) verwendet werden kann, finden Sie auf der HGV-Website.

Die Unterweisung der Arbeitnehmer und die Aushändigung der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) sollten Sie sich bestätigen lassen. Auf der HGV-Website finden Sie hierzu eine Vorlage.



## Aus- und Weiterbildungen im Bereich Arbeitssicherheit

- Leiter der Dienststelle für Arbeitsschutz - Ausbildung der Arbeitgeber: Jeder Arbeitgeber, der im Betrieb persönlich für die Arbeitssicherheit verantwortlich zeichnet, muss gemäß geltendem Recht einen Arbeitgeberkurs zum Thema Arbeitssicherheit besuchen. Der Arbeitgeberkurs hat eine Dauer von 16 Stunden. Innerhalb von fünf Jahren ab Ausstellungsdatum des Diploms muss ein Auffrischkurs von sechs Stunden besucht werden.
- Arbeitssicherheit für Arbeitnehmer: Der für Mitarbeiter im Hotel- und Gastgewerbe vorgesehene Kurs setzt sich aus vier Stunden allgemeiner Ausbildung und vier Stunden spezifischer Ausbildung je nach Tätigkeit zusammen. (8 Stunden) Die Kursinhalte müssen alle fünf Jahre aufgefrischt werden. (6 Stunden) Die Arbeitssicherheitsausbildung aller Arbeitnehmer muss innerhalb von 60 Tagen nach Arbeitsbeginn abgeschlossen werden. Die Ausbildung kann auch in E-Learning Form erfolgen.
- Erste-Hilfe-Beauftragter: Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, mindestens einen Beauftragten für die Erste Hilfe im Betrieb einzusetzen. Diese Funktion muss entweder von einem mitarbeitenden Familienmitglied oder von einem Mitarbeiter ausgeübt werden. Zusätzlich dazu kann auch der Arbeitgeber selbst diese Funktion ausüben.  
Eine Vorlage für die formelle Ernennung des Erst-Hilfe-Beauftragten finden Sie auf der HGv-Website.  
Die Ausbildung der Erste-Hilfe-Beauftragten besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil über die Durchführung der internen Erste-Hilfe-Maßnahmen und die Aktivierung der Notfalleinsätze. Sie hat eine Dauer von 12 Unterrichtseinheiten (1 Tag). Gültigkeit der Ausbildung: 10 Jahre. Der Auffrischkurs hat eine Dauer von 4 Stunden.
- Brandschutzbeauftragter: Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, mindestens einen Beauftragten für den Brandschutz im Betrieb einzusetzen. Diese Funktion muss entweder von einem mitarbeitenden Familienmitglied oder von einem Mitarbeiter ausgeübt werden. Zusätzlich dazu kann auch der Arbeitgeber selbst diese Funktion ausüben.  
Eine Vorlage für die formelle Ernennung des Brandschutzbeauftragten finden Sie auf der HGv-Website.  
Welcher Kurs besucht werden muss, hängt von dem im jeweiligen Betrieb festgestellten Brandrisiko ab. Bei niedrigem Brandrisiko 4 Stunden, bei mittlerem Brandrisiko 8 Stunden, bei hohem Brandrisiko 16 Stunden.

Die Rollen und Funktionen im Betrieb können zurzeit weiterhin ausgeübt werden, auch wenn in dieser Krisenzeit die notwendigen Auffrischkurse nicht absolviert wurden.

Grundkurse, können nicht ausgesetzt werden, sondern diese müssen besucht und abgeschlossen werden, bevor die Rolle oder Funktion übernommen werden kann. Wer die Grundausbildung z. B. für die Funktion Leiter der Dienststelle für Arbeitgeber nicht absolviert hat, kann inzwischen einen externen Techniker beauftragen, der diese Funktion im Betrieb übernehmen kann.